



Jörg Kraeusel  
Unterabteilungsleiter IV B

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Vorab per E-Mail**  
Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

nachrichtlich:

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 7. April 2009

Vertretungen der Länder  
beim Bund

**- Verteiler U1 und U2 -**

BETREFF **Umsatzsteuer;  
Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen;  
Konsequenzen der BFH-Urteile vom 8. Oktober 2008 - V R 61/03 - und - V R 27/06 -**

BEZUG BMF-Schreiben vom 5. August 2004  
- IV B 7 - S 7220 - 46/04 - (BStBl I S. 638);  
TOP 5 der Sitzung USt II/09

GZ **IV B 8 - S 7100/07/10024**

DOK **2009/0215132**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit Urteilen vom 8. Oktober 2008 - V R 61/03 - bzw. - V R 27/06 -<sup>1</sup> hat der BFH entschieden, dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ i. S. von § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG fällt und als eigenständige Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anschlussleistung an den späteren Wasserbezieher oder einen Dritten (z. B. einen Bauunternehmer oder Bauträger) erbracht wird.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der o. g. BFH-Urteile Folgendes:

### **1. Person des leistenden Unternehmers**

Die Grundsätze der o. g. Rechtsprechung sind auf das Legen des Hausanschlusses durch das Wasserversorgungsunternehmen beschränkt. Das bedeutet, dass für die Anwendung

---

<sup>1</sup> Die Urteile werden zeitgleich im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

des ermäßigten Steuersatzes die Hauswasseranschlussleistung und die Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolgen müssen.

## **2. Anwendbarkeit des § 13b UStG**

Nach Abschnitt 182a Abs. 7 Nr. 8 UStR stellt das Verlegen von Hausanschlüssen durch das Versorgungsunternehmen eine Bauleistung dar, wenn es sich hierbei um eine eigenständige Leistung handelt. Diese Rechtslage wird durch die o. g. Rechtsprechung des BFH nicht berührt. Die Entscheidungen des BFH haben ausschließlich Bedeutung für Zwecke des ermäßigten Steuersatzes. Der Charakter des Umsatzes als Bauleistung in Form der „Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz“ bleibt vollständig erhalten und das Legen eines Hausanschlusses kann weiterhin einen Anwendungsfall des § 13b UStG darstellen. Änderungen zur bisherigen Verwaltungsauffassung - vor allem des Abschnitts 182a Abs. 7 Nr. 8 UStR ergeben sich nicht.

## **3. Personenidentität auf Seiten des Leistungsempfängers**

Gemäß dem Urteil vom 8. Oktober 2008 - V R 27/06 - ist eine Personenidentität auf der Empfängerseite für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht notwendig.

## **4. Anschlussbeiträge/Baukostenbeiträge**

Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Sinne der o. g. Rechtsprechung ist allein entscheidend, ob die Zahlung ein Entgelt für die Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz durch den Wasserversorgungsunternehmer ist. Die Bezeichnung durch die Vertragsparteien bzw. die den Bescheid erlassende Behörde ist dabei unerheblich. Sofern es sich mithin um Entgelt für das Legen des Hausanschlusses durch den Wasserversorgungsunternehmer handelt, ist auch die dieser Zahlung zugrunde liegende Leistung ermäßigt zu besteuern.

## **5. Sonstige Leistungen (Reparatur- und Wartungsleistungen)**

Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen an den Hausanschlüssen durch den Wasserversorger unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterhaltungskosten gesondert in Rechnung gestellt werden, da diese nicht als selbständige Hauptleistung beurteilt werden. Eines Rückgriffs auf die neue BFH-Rechtsprechung bedarf es insofern nicht.

Dem entgegen stehende Regelungen im BMF-Schreiben vom 5. August 2004 - IV B 7 - S 7220 - 46/04 - (a.a.O.) sind nicht mehr anzuwenden.

Für vor dem 1. Juli 2009 ausgeführte Leistungen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer

Seite 3 auf die entgegen stehenden Regelungen des BMF-Schreibens vom 5. August 2004  
- IV B 7 - S 7220 - 46/04 - (a.a.O) beruft.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag  
Krausel